



Amtsblatt

Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de

Nr.30/2014 vom 22. Dezember 2014 – 22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 602.01 – Rheinlandstraße / Mettmanner Straße
	5	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 625 – Kostenberg –
	7	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636.01 – Fliederbusch / Am Thekbusch
	9	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 643.04 – Mettmanner Straße / Alte Gießerei –
	11	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652.01 – Schmalenhofer Straße / Nevigeser Straße -
	13	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 669 – Kastanienallee –
	15	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 745.02 – Eichholzstraße –
	17	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
	21	Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
	30	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2015
	32	Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

- 34 Abfallentsorgungs-Gebührensatzung vom 17.12.2014
- 39 Entwässerungssatzung vom 17.12.2014
- 57 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2014
- 66 Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2014
- 71 Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung vom 17.12.2014

- 95 Jahresabschluss 2013 der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG
- 96 Jahresabschluss 2013 der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH
- 97 Jahresabschluss 2013 der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 98 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- 99 Öffentliche Zustellung
- 100 Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Termine

- 100 Sitzungsplan für die Monate Januar und Februar 2015

Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 602.01 – Rheinlandstraße / Mettmanner Straße –**

Zu der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 602.01 – Rheinlandstraße / Mettmanner Straße –
findet am

Donnerstag, dem 15.01.2015 um 17:00 Uhr,
im Saal Neviges im Rathaus – Nebengebäude
in Velbert - Mitte

Rathausplatz 2, 42551 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

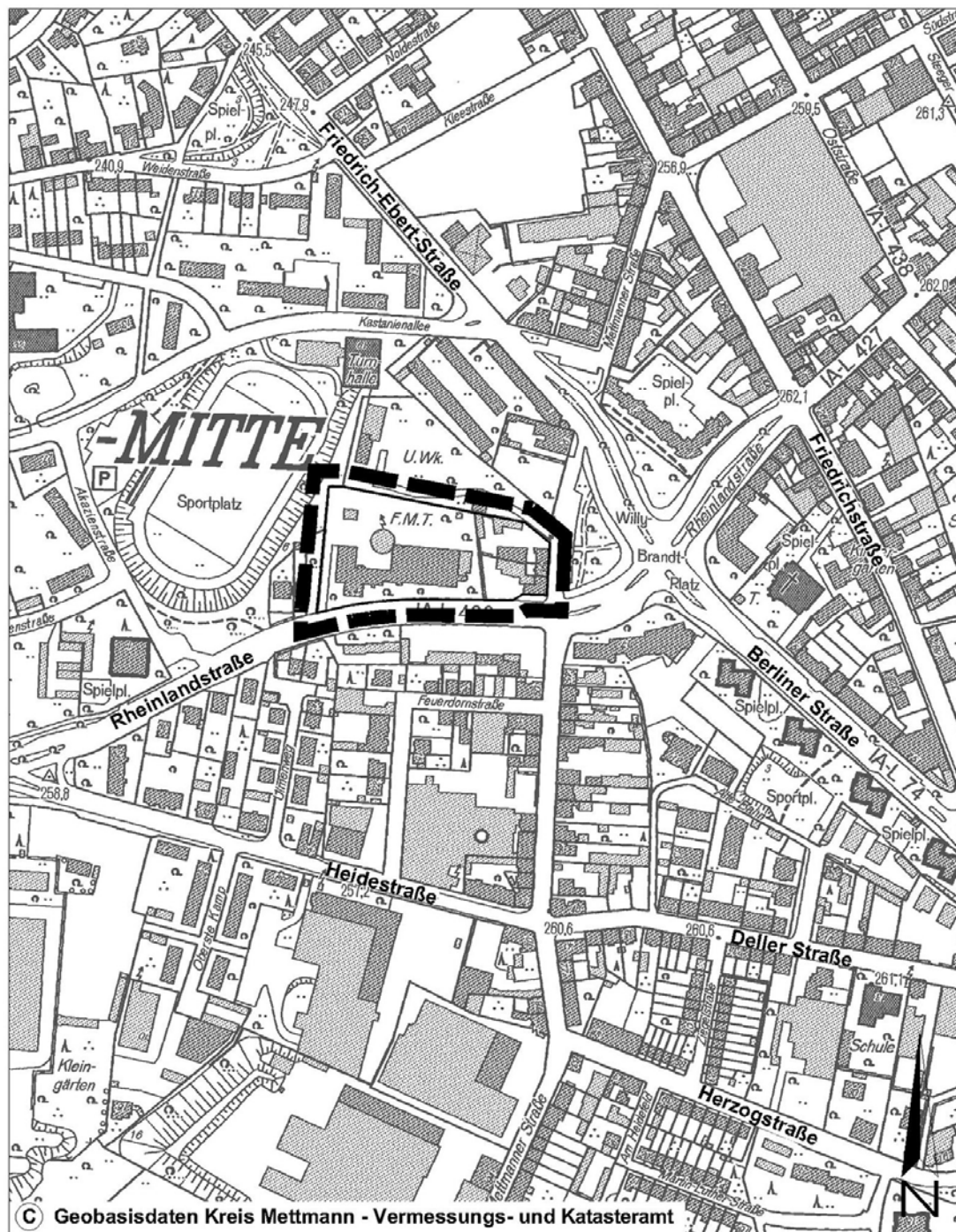
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 15.12.2014

gez. Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirks-
ausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 602.01 - Rheinlandstraße/Mettmanner Straße -

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 625 – Kostenberg –

Zu der Aufstellung des Aufhebungsverfahrens
des Bebauungsplanes Nr. 625 – Kostenberg -
findet am

Donnerstag, dem 15.01.2015 um 17:00 Uhr,
im Saal Neviges im Rathaus – Nebengebäude
in Velbert - Mitte

Rathausplatz 2, 42551 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

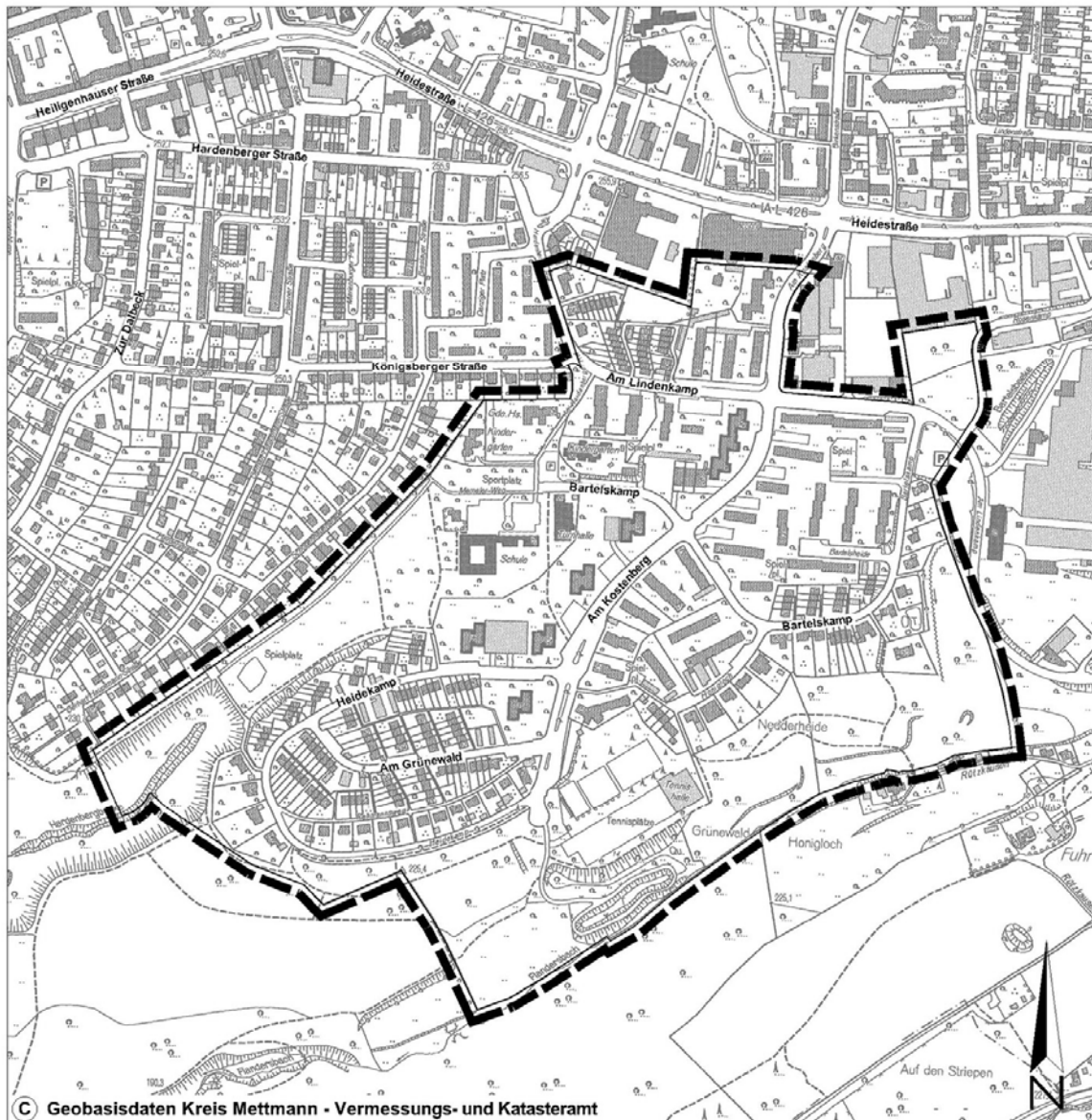
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 15.12.2014

gez. Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirks-
ausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 625 - Kostenberg -

Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 636.01 – Fliederbusch / Am Thekbusch –**

Zu der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 636.01 – Fliederbusch / Am Thekbusch –
findet am

Donnerstag, dem 15.01.2015 um 17:00 Uhr,
im Saal Neviges im Rathaus – Nebengebäude
in Velbert - Mitte

Rathausplatz 2, 42551 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

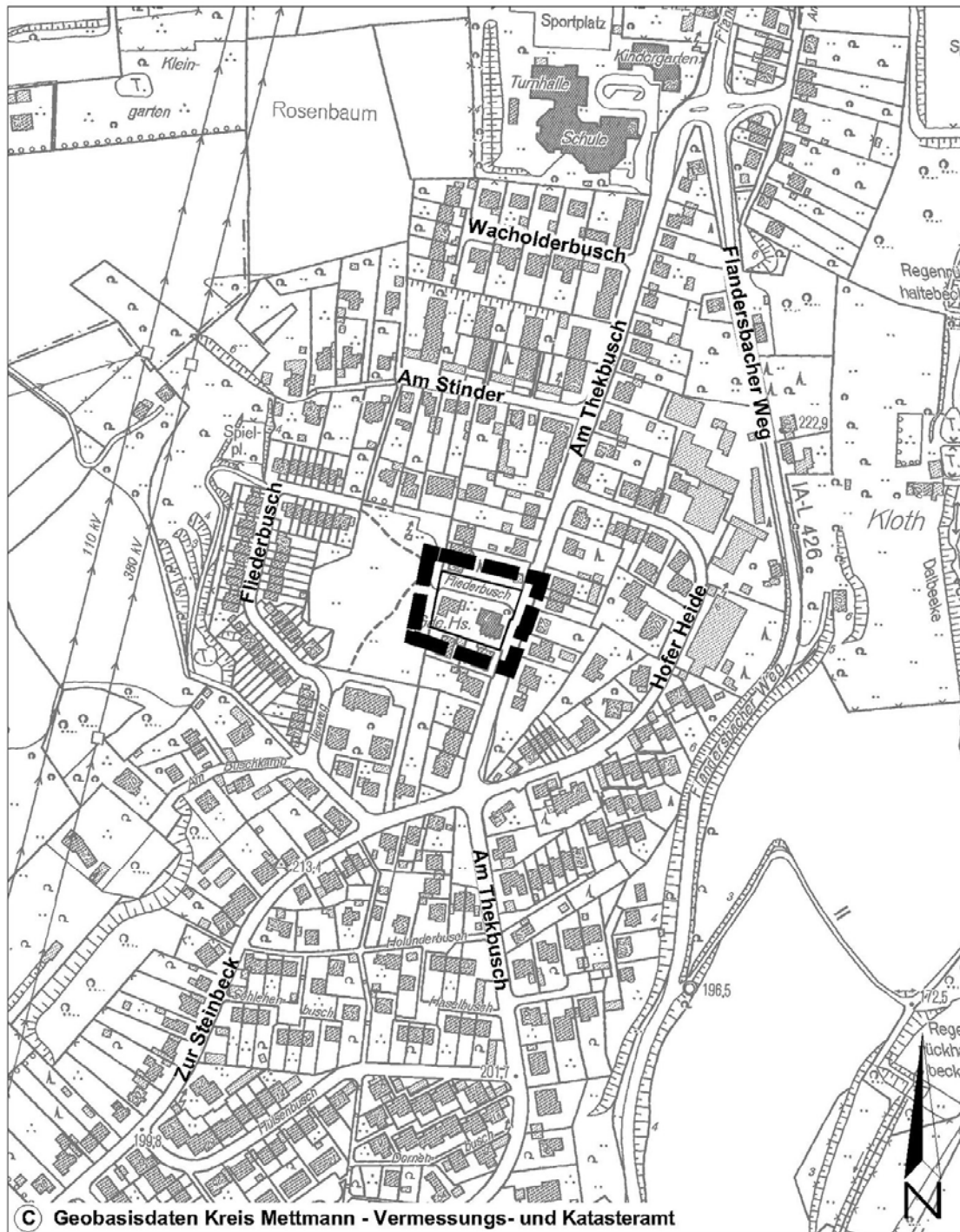
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 15.12.2014

gez. Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirks-
ausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 636.01 - Fliederbusch / Am Thekbusch -

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 643.04 – Mettmanner Straße / Alte Gießerei –

Zu der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 643.04 – Mettmanner Straße / Alte Gießerei -
findet am

Donnerstag, dem 15.01.2015 um 17:00 Uhr,
im Saal Neviges im Rathaus – Nebengebäude
in Velbert - Mitte

Rathausplatz 2, 42551 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

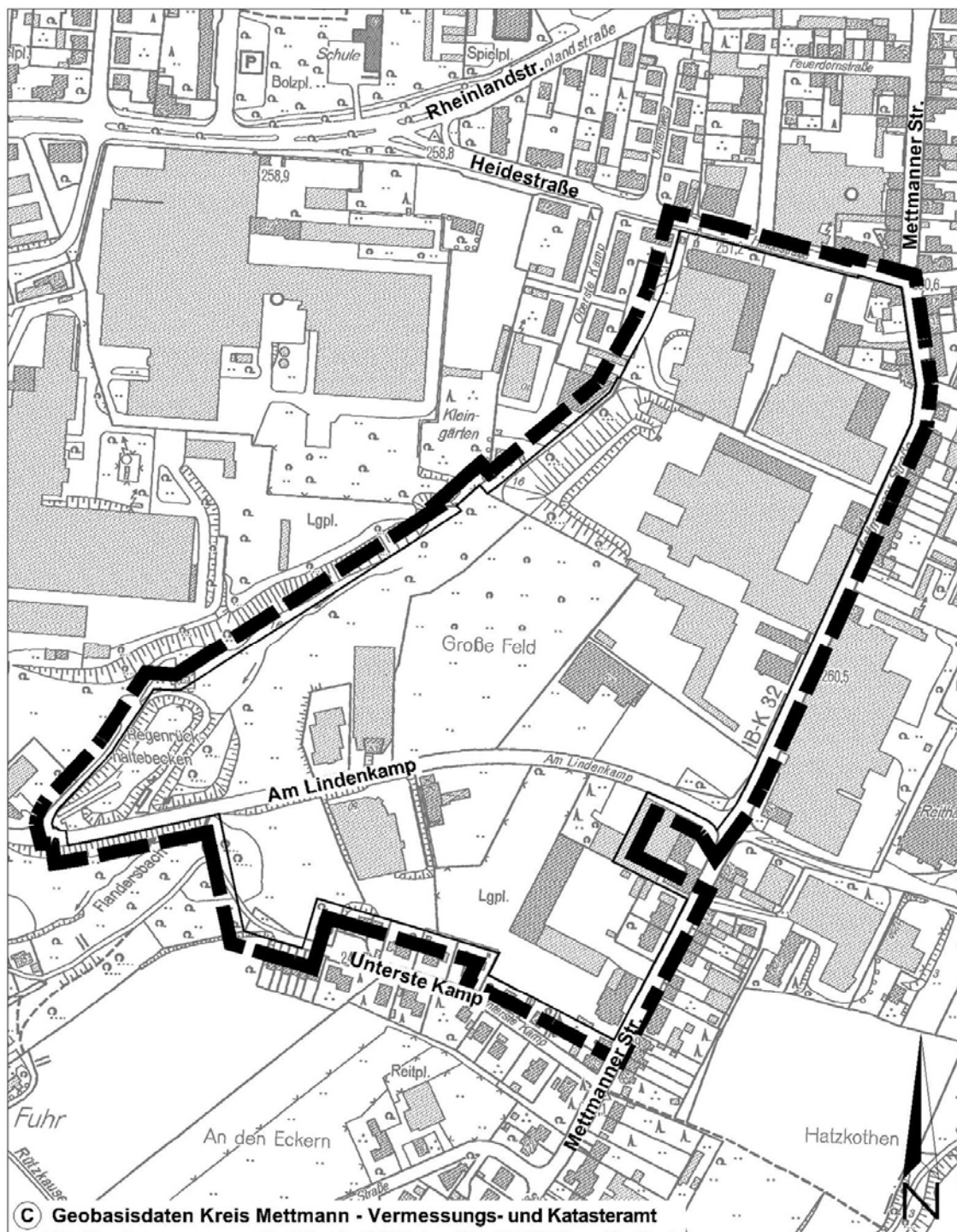
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 15.12.2014

gez. Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirks-
ausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 643.04 - Mettmanner Straße / Alte Gießerei -

Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 652.01 – Schmalenhofer Straße / Nevigeser Straße -**

Zu der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 652.01 – Schmalenhofer Straße / Nevigeser Straße -
findet am

Donnerstag, dem 15.01.2015 um 17:00 Uhr,
im Saal Neviges im Rathaus – Nebengebäude
in Velbert - Mitte
Rathausplatz 2, 42551 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

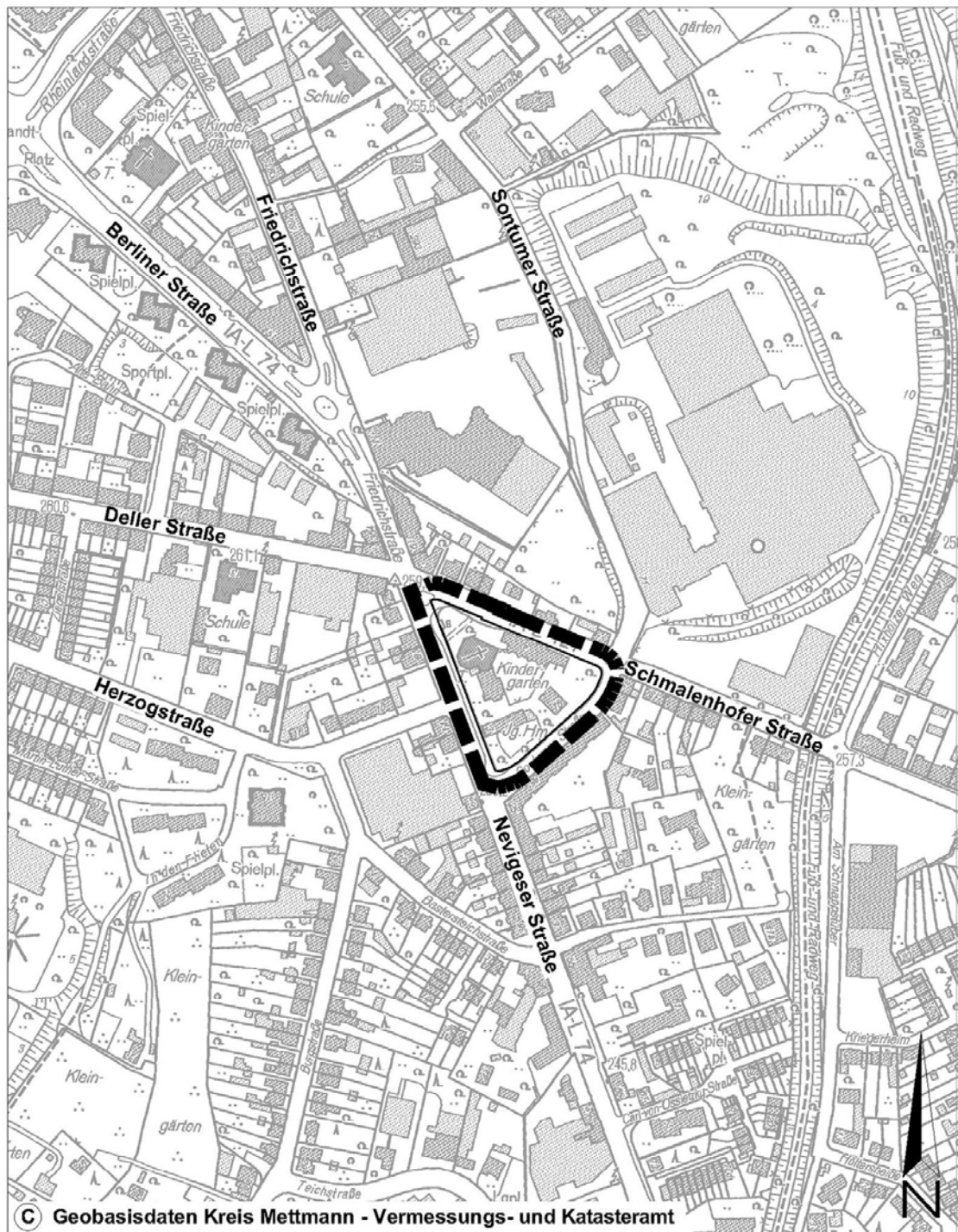
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 15.12.2014

gez. Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirks-
ausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 652.01 - Schmalenhofer Straße / Nevigeser Straße -

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 669 – Kastanienallee –

Zu der Aufstellung des
findet am

Bebauungsplanes Nr. 669 – Kastanienallee –

Donnerstag, dem 15.01.2015 um 17:00 Uhr,
im Saal Neviges im Rathaus – Nebengebäude
in Velbert – Mitte
Rathausplatz 2, 42551 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

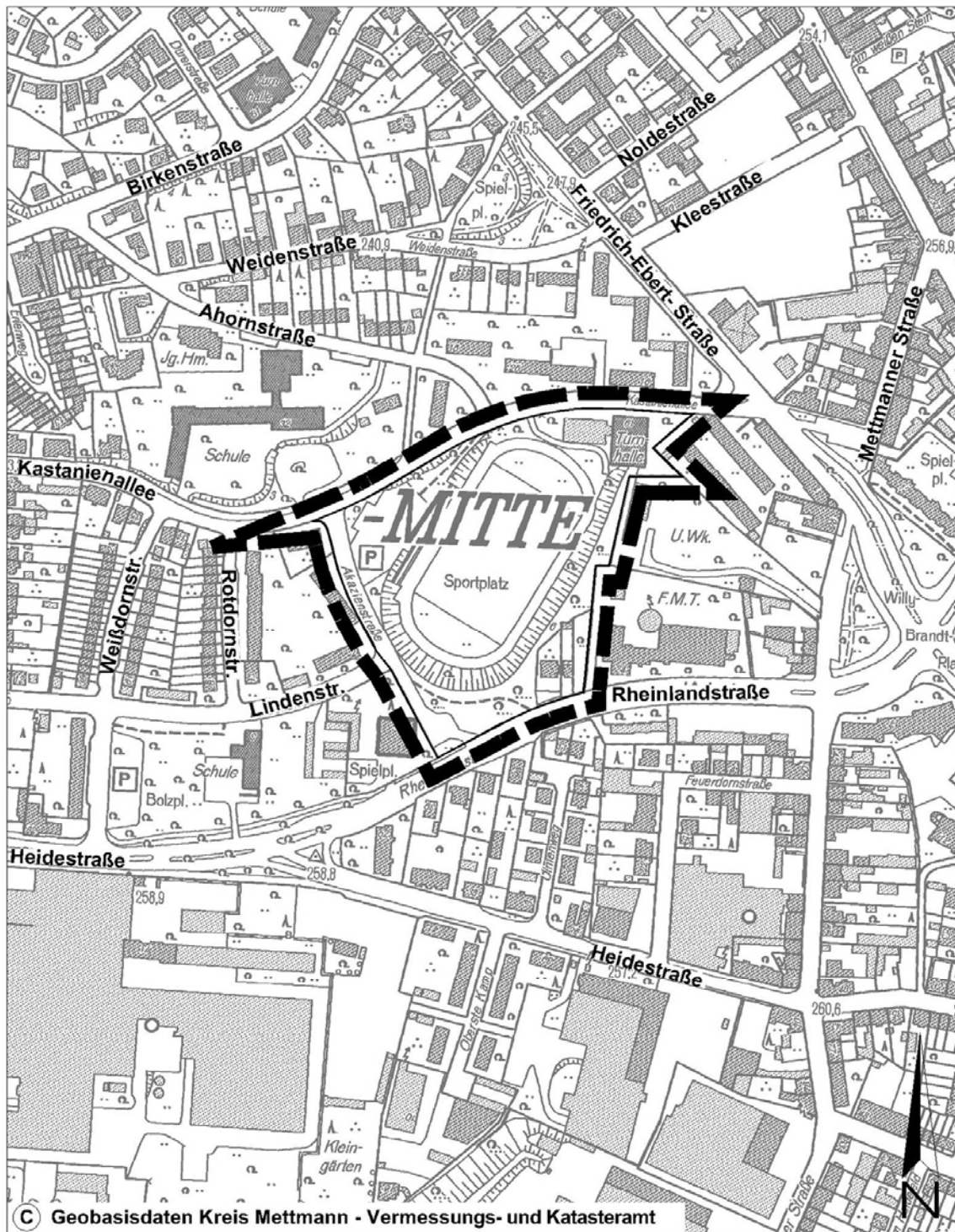
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 15.12.2014

gez. Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirks-
ausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 669 - Kastanienallee -

Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 745.02 – Eichholzstraße –**

Zu der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 745.02 – Eichholzstraße –
findet am

Donnerstag, dem 15.01.2015 um 17:00 Uhr,
im Saal Neviges im Rathaus – Nebengebäude
in Velbert - Mitte
Rathausplatz 2, 42551 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

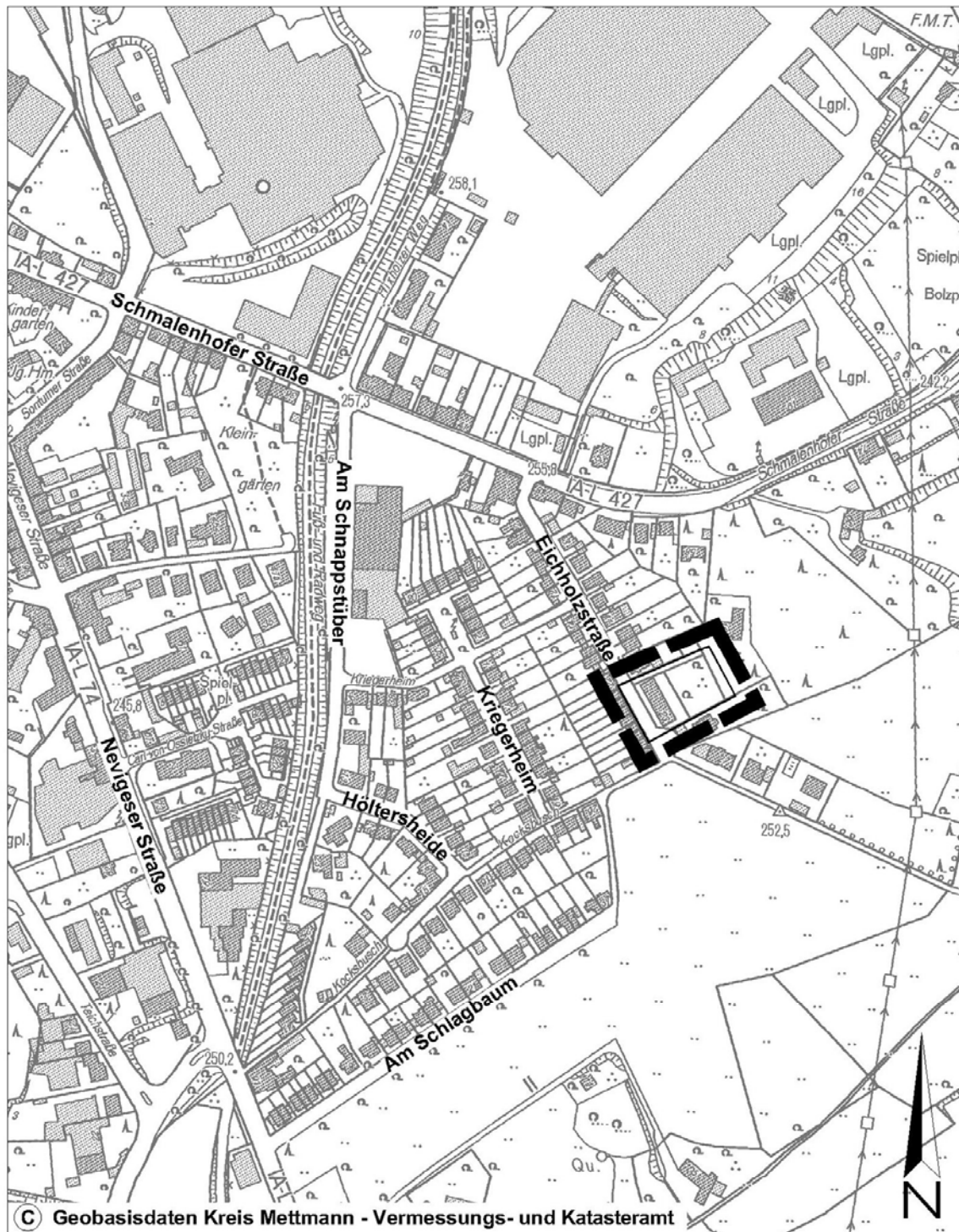
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 15.12.2014

gez. Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirks-
ausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 745.02 - Eichholzstraße -

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und § 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1.) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege haben die Eltern monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2.) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3.) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(4.) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung. Die Elternbeiträge sehen eine soziale Staffelung vor und berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und die Betreuungszeit. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen des Betreuungsumfangs werden ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt. Bei der Kindertagespflege ist der Beitrag durch die Höhe des gezahlten Pflegegeldes begrenzt.

Im Fall des Absatzes 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

(5.) In dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, ist die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beitragsfrei.

(6.) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Kindertagespflegepersonen können ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen, dessen maximale Höhe in der Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege bestimmt wird.

(7.) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 2 Beitragszeitraum

(1.) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2.) Beitragszeitraum ist in der Regel das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres)

(3.) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen, Ferien-/Urlaubszeiten bei der Kindertagespflege, tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, vorübergehenden Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung nicht berührt.

§ 3 Betreuungszeit

(1.) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit wird der Elternbeitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.

(2.) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der vom Jugendamt auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann.

§ 4 Einkommen

(1.) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.

(2.) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3.) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen. Elterngeld nach den Bundeselterngeld- und elternteilzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei.

(4.) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5.) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(6.) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

(1.) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.

(2.) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.

(3.) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 6 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tage eines jeden Monats zu zahlen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

(2.) Soweit Kinder nach § 1 Abs. 5 von der Beitragszahlung befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen, von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Beitragstabelle

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag bei einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	27 €	30 €	46 €
bis 37.000 €	45 €	50 €	78 €
bis 50.000 €	74 €	82 €	128 €
bis 62.000 €	116 €	128 €	196 €
bis 70.000 €	152 €	168 €	260 €
bis 80.000 €	180 €	198 €	309 €
ab 80.000 €	210 €	232 €	364 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 31.03.2009 beschlossene und in der Sitzung vom 19.07.2011 geänderte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Velbert (Elternbeitragssatzung) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.11.2014
 Lukrafka
 (Bürgermeister)

Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), der §§ 1 bis 4, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007, in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 25.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Stadt Velbert

Die Stadt Velbert, Fachbereich 5 – Jugend, Familie und Soziales, nachfolgend Jugendamt genannt, fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
2. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
3. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen
4. Feststellung und Überprüfung der fachlichen Eignung der Tagespflegepersonen und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

Die Zuständigkeit für die Leistungserbringung ergibt sich aus der Aufstellung in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich beim Jugendamt anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (3) Die Bewilligung kann zusammen mit der Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ in ihrer jeweils gültigen Fassung herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Richtlinie sind. Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere - die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] mit mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern, wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen)

- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“
- die nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung gemäß den Vorgaben in der jeweiligen Pflegeerlaubnis
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Für Tagespflegepersonen, die nicht die geforderte Qualifizierung im Sinne des ersten Spiegelstrichs besitzen, jedoch bereits entsprechend früherer Bestimmungen vom Jugendamt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, finden die zuvor genannten Anforderungen erst nach zeitlichem Ablauf der geltenden Erlaubnis zur Kindertagespflege Anwendung.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Als Orientierungshilfe sollen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die in ihrer jeweils gültigen Fassung als **Anlage 2** Bestandteil dieser Richtlinien sind, erfüllt sein.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen.

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche
- Kindgerechter Sanitärbereich und eine Wickelmöglichkeit
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche sowie das Erbringen und die Prüfung der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozess der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Es ist die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. 3 Monate vor Ablauf muss diese erneut schriftlich von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Velbert haben, wird eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt vorgelegt wird, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt.

Grundlage für die Berechnung der Geldleistung sind die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden. Wird ein Bedarf von mehr als 25 Wochenstunden geltend gemacht, ist der zusätzliche Bedarf der Eltern bzw. des Elternteils zu begründen und bei Antragstellung beim Jugendamt nachzuweisen.

Für die Berechnung der monatlichen Zahlungen werden die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die Geldleistung wird grundsätzlich monatlich rückwirkend gezahlt.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, gilt Folgendes: Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. eines Monats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistungen bewilligt. Endet die Betreuung nach dem 15. eines Monats, entsteht ein Anspruch auf die volle Geldleistung, bei einem Betreuungsende bis zum 15. besteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen Leistung.

Das Gleiche gilt, wenn sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Kalendermonats ändert.

Für eventuell vertraglich vereinbarte andere Kündigungsfristen werden vom Jugendamt keine Geldleistungen übernommen.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, jedoch höchstens den hälftigen Betrag der gesetzlichen Alterssicherung
- e. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch höchstens den hälftigen Beitrag der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der **pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand** nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,80 €**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **2,70 €**
- b) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **2,90 €**
- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/-in oder als Diplom-Sozialpädagoge/-Sozialpädagogin: **3,10 €**
- d) für Tagespflegepersonen, die den Qualifikationsanforderungen dieser Richtlinien noch nicht entsprechen, jedoch aufgrund früher geltender Regelungen für die Zeit der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, bis zum zeitlichen Ablauf der bestehenden Erlaubnis: **1,20 €**
- e) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: **der 2-fache Betrag** des Stundenatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis d) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren.
- f) bei der Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) erhalten, wird zusätzlich ein Betrag von bis zu 200 € monatlich bei einem Betreuungsumfang von 25 Stunden wöchentlich gezahlt. Der Betrag erhöht sich nicht bei einem größeren Betreuungsumfang. Bei Betreuungszeiten unter 25 Stunden wöchentlich erfolgt eine anteilige Kürzung.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	20 % Erhöhung der Förderleistung
Samstag	20 % Erhöhung der Förderleistung
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung der Förderleistung
Eingewöhnungszeit	Einmalige Pauschale in Höhe des Entgeltes für eine Betreuungswoche gemäß der vereinbarten zukünftigen Betreuungsstundenzahl €

(5) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 10 Absatz 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. c) bis e) nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Absatz 2 Buchst. b).

Sollten ab dem 01.08.2014 gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes nach Absatz 2.

(6) Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, höchstens aber für 10 Kalendertage im Jahr
- b. bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 25 Kalendertage im Jahr
- c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonates für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen. Das Jugendamt kann eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson und der Eltern in Form einer Auflistung der tatsächlichen Betreuungszeiten verlangen.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

(4) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 13 a KiBiz eine Konzeption entwickeln sowie Beobachtungen und Dokumentationen des Entwicklungsverlaufs der betreuten Kinder erstellen.

§ 10

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts ist bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 3 Euro täglich je betreutem Kind zulässig und zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell im Betreuungsvertrag zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.07.2011 beschlossenen und mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft getretenen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Velbert außer Kraft.

Die Anlagen zur „Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ können auf der städtischen Internetseite www.velbert.de unter Ortsrecht eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.11.2014

Lukrafka
Bürgermeister

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

vom 01.12.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im gesamten Stadtbezirk an den Sonntagen

22. März 2015	Frühlingsfest
31. Mai 2015	Maifest und
27. September 2015	6. Oktoberfest

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Die Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg dürfen im gesamten Stadtbezirk an den Sonntagen

08. März 2015	Frühlingsfest
12. April 2015	Osterfest
11. Oktober 2015	Herbstfest und
08. November 2015	Martinsmarkt

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (3) Die Verkaufsstellen in Velbert-Neviges dürfen im gesamten Stadtbezirk an den Sonntagen

03. Mai 2015	Maifest
14. Juni 2015	Sommerfest und
13. September 2015	Herbstfest

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (4) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte und Velbert-Neviges dürfen in den jeweiligen Stadtbezirken an dem Sonntag

13. Dezember 2015	Weihnachtsmarkt und Weihnachten in Neviges
-------------------	--

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 01.12.2014

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 01.12.2014

Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**

vom 01.12.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974 dürfen im Jahr 2015 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

04. Januar
08. Februar
01., 08., 15., 22. und 29. März
06., 12., 19. und 26. April
03., 10., 17., 25. und 31. Mai
04., 07., 14., 21. und 28. Juni
05., 12., 19. und 26. Juli
02., 09., 16., 23. und 30. August
06., 20. und 27. September
03., 04., 11., 18. und 25. Oktober
08. und 29. November

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2015 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

04., 11. und 25. Januar
01., 08. und 22. Februar
01., 22. und 29. März
12., 19. und 26. April
03., 10. und 31. Mai
07., 14., 21. und 28. Juni
05., 12., 19. und 26. Juli
02., 09., 23. und 30. August
06., 13. und 27. September
04., 11., 18. und 25. Oktober
08. und 29. November
06., 13., 20. und 27. Dezember

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Velbert, den 01.12.2014

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 01.12.2014

Lukrafka
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)
vom 17.12.2014**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBV AöR), hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 aufgrund der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.6.1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148) und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) v. 24.2.2012 (BGBl I S.212), in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl I S.212) und der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert, sowie § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 27.03.2013 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Entsorgungsgebühren**

Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monats-ersten.

- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüll- und Biomüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach

§ 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.

Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels kann bei geänderten Verhältnissen nur auf Antrag und nur zu den in § 13 der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Stichtagen erfolgen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

**§ 5
Gebührensatz**

(1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	79,90 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	119,90 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	159,90 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	239,80 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	479,70 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.538,90 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.198,40 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,50 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	66,90 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	100,30 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	133,80 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	200,60 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	401,30 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.287,50 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.839,20 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	2,90 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.
Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:
für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 3,50 EURO
für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 5,40 EURO.
Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.
Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

-
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. –besitzer den Sperrmüll direkt bei dem Wertstoffhof der Stadt anliefert.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstausweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (AG VwGO)(GV. NW. S. 47,68) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

-
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2014
gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

Entwässerungssatzung

des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR

vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW 2013 S. 564), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S.926), zuletzt geändert am 05.03.2013 sowie der §§ 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“ der Stadt Velbert vom 13.12.2012 hat der Verwaltungsrat der TBV AöR am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBV AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Velbert anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die TBV AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBV AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Abwasserbeseitigung durch die TBV AöR gehört ferner die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser), die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2, Satz 2 zählen, nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert vom 13.10.2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBV AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussleitungen. (s. Ziffer 7).
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen (s. Ziffer 7 b) einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben im Stadtgebiet Velbert vom 13.10.2014 in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist.
- e) Die TBV AöR kann zum Zwecke der Abwasserableitung Zusammenschlüsse gemäß § 53 Abs. 6 LWG NRW mit Dritten eingehen. Im Rahmen eines solchen Zusammenschlusses kann die TBV AöR Betriebsleistungen auch an den Anlagenteilen des Dritten erbringen, ohne dass diese Anlagenteile damit Bestandteil des öffentlichen Kanalnetzes werden.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie sind unbeschadet der zivilrechtlichen Eigentumslage Bestandteil der privaten Abwasseranlage des oder der angeschlossenen Grundstückes.

-
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch das Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBV AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Velbert liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBV AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die TBV AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind.

-
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die TBV AöR den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
 - (4) Die TBV AöR ist berechtigt, den Anschluss von der Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig zu machen.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus gilt dies jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, so hat er die Erlaubnis für die Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer gemäß §§ 8, 9, 10 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde – Kreis Mettmann – einzuholen. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:
 - 1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks oder Einleitstelle in den Vorfluter, Größe der angeschlossenen Fläche)
 - 2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle
 - 3. schematische Darstellung der Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle einschließlich der Bemessung.
 - 4. Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit (Kf-Wert) durch Bodenaufschluss ist erforderlich.
- (4) Die Niederschlagswasserversickerung ist über die belebte und gewachsene Bodenzone durchzuführen (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung).
- (5) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser oder solche Stoffe nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass hierdurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können
 5. radioaktives Abwasser
 6. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
 7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche
 8. Silagewasser
 9. Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser
 10. Blut aus Schlachtungen
 11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann
 12. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können
 13. Emulsionen von Mineralölprodukten
 14. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 15. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltige belästigende Gerüche auftreten lässt
 16. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen

-
- (3) Kondensate aus Gas- und Öl betriebenen oder sonstigen Brennwertanlagen dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie die Grenzwerte des Arbeitsblatts 251 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA-A 251) einhalten. Für die Einleitung von Kondensaten aus sonstigen Anlagen gelten die Grenzwerte in Anlage 1 dieser Satzung.
 - (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Abwässer, die keinen gesetzlichen Anforderungen unterliegen, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie den Beschaffenheitskriterien aus dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) entsprechen.
 - (5) Bei Einleitung von Abwasser aus Baumaßnahmen oder Fassadenreinigung in die öffentliche Abwasseranlage ist der Umfang und die Art der durchgeführten Maßnahmen mit der TBV AöR im Vorfeld abzustimmen.
 - (6) Die TBV AöR kann vorsorglich eine Auffangvorrichtung verlangen, wenn nicht auszuschließen ist, dass z.B. kontaminiertes Löschwasser bei einem möglichen Störfall in die Abwasseranlage gelangt. Vor der Einleitung muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich sind.
 - (7) Die TBV AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und /oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - (8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBV AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBV AöR eingeleitet werden.
 - (9) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBV AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 - (10) Die TBV AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die TBV AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der TBV AöR verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser sind Abwassergebühren entsprechend der Gebührensatzung der TBV AöR zu entrichten.
 - (11) Die TBV AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt.
 2. das Einleiten von Abwässern zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung nicht einhält.

§ 8 Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit absetzbaren Stoffen, Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider / Vorbehandlungsanlagen einzuleiten und dort zu behandeln. In Ausnahmefällen kann eine Einleitung von fetthaltigem häuslichem Abwasser ohne entsprechenden Abscheider erfolgen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

-
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBV AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBV AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
 - (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
 - (4) Die Abscheider und sonstige Vorbehandlungsanlagen sowie deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBV AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider / Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
 - (6) Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlagen und Abscheider sind aufzubewahren und der TBV AöR auf Verlangen vorzulegen (Betriebstagebuch).
 - (7) Die TBV AöR ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung aufgrund einer Gefährdung vorliegen und der Indirekteinleiter diese Entleerung unterlässt. Die Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBV AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die TBV AöR kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 bis 5 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 16 Abs. 1 ist durchzuführen.

-
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
 - (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der TBV AöR so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese Auflagen für das ordnungsgemäße Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung machen kann.
 - (10) Die TBV AöR kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn die Aufnahme der Oberflächenwässer auf dem Grundstück selbst nicht sichergestellt ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies verlangt.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung), so hat er dies der TBV AöR mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die Regenwassernutzungsanlage (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung, Größe der angeschlossenen Fläche),
2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1: 250 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der Regenwassernutzungsanlage und
3. Bemessungsgröße des Regenwasserspeichers.

Die TBV AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das Brauchwasser gilt im Sinne der Entwässerungsgebührensatzung als Schmutzwasser.

§ 12 Besondere Bestimmungen für öffentliche Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die TBV AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die TBV AöR auf seinem Grundstück eine für die Ent-

wässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die TBV AöR. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die TBV AöR ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. In Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) können auf Antrag zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte (Leitungsrechte) sind im Grundbuch abzusichern. Die grundbuchliche Sicherung des Leitungsrechts ist der TBV AöR in dazu geeigneter Form nachzuweisen.
Die TBV AöR verlangt den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 16 dieser Satzung.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Rückstauenebene ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung als Rückstauenebene.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Revisionsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionsschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und von der TBV AöR abzunehmen.
- (6) Am Tag der Abnahme durch die TBV AöR ist für neu erstellte Anschlussleitungen seitens des Grundstückseigentümers ein Dichtheitsnachweis in Form einer Druckprobe mittels Luft oder Wasser den TBV AöR vorzulegen. Der Dichtheitsnachweis ist durch Sachkundige zu führen (vgl. § 14 Absatz 1 - 8 dieser Satzung) und Voraussetzung der Abnahme.

Um die Überwachung von Indirekteinleitern zu ermöglichen, ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage ein jederzeit zugänglicher Einsteigeschacht zu erstellen. Dieser ist grundsätzlich für jeden Gewerbetreibenden separat zu erstellen. In besonderen Fällen können Einrichtungen zur automatischen Probenentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge und -beschaffenheit gefordert werden. In den Fällen, in denen die Probennahme vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage bei vorhandener Vorbehandlungsanlage nicht ausreicht, kann am Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine technische Einrichtung zur jederzeitigen Probennahme verlangt werden.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBV AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBV AöR auf seine Kosten vorzubereiten.
- (9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen des anzuschließenden Grundstücks führt der Grundstückseigentümer durch. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der TBV AöR zu erstellen. (siehe Absatz 12)
- (10) Der Grundstückseigentümer ist gegenüber der TBV AöR verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten. Er haftet für alle Schäden, die der TBV AöR durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die TBV AöR von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TBV AöR bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.
- (11) Die Arbeiten der Grundstücksanschlussleitung dürfen nur durch von der TBV AöR hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit und Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die TBV AöR keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.
- (12) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf mit Ausnahme der in § 7 Absatz 8 dieser Satzung genannten Fälle nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen.
- (13) Die TBV AöR kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlagen auf den Grundstücken und die Anschlussleitungen i.S.v. § 2 Nr. 7 in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.

-
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
 - (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
 - (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
 - (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
 - (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der TBV AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die TBV AöR erfolgen kann.
 - (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
 - (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die TBV AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle

- (1) Der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand für die Herstellung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Grundstücksanschlussleitung.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die TBV AöR oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Grundstückseigentümer der TBV AöR den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe gemäß § 10 KAG NRW zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die TBV AöR diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat.

-
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Grundstückseigentümer veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Grundstückseigentümer.
 - (4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung der Anschlussleitung ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - (5) Schuldner der Ersatzansprüche nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Ersatzanspruch erfolgt gemäß § 14 der Entwässerungsgebührensatzung der TBV AöR.

§ 16 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der TBV AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- (2) Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Kennzeichnung der Einleitungsstelle (Lage der Anschlussleitung vom Haus bis zum städtischen Kanal)
- (3) Grundriss mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal,
- (4) Höhenplan mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal
- (5) Mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum darf erst begonnen werden, wenn von der TBV AöR eine gesondert zu beantragende Aufbruchgenehmigung erteilt worden ist.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses TBV AöR mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf seine Kosten.
- (7) Die Zustimmung soll unter der Auflage erteilt werden, dass der Grundstückseigentümer der TBV AöR innerhalb von vier Wochen nach der gemäß § 13 Abs. 5 vorgesehenen Abnahme ein von einem Sachkundigen ausgefülltes Abnahmeprotokoll mit einer Aufmaßskizze des Anschlusskanals vorlegt.

§ 17 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die TBV AöR führt ein Kataster über gewerbliche Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen in dem Sinne des Absatz 1 sind die TBV AöR mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung die Abwässer erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der TBV AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Ebenfalls sind aktuelle Entwässerungspläne aus denen Anzahl, Führung und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Einsteigeschächte hervor gehen, und Angaben nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie erforderlich. Ein verantwortlicher Ansprechpartner ist schriftlich zu benennen.

§ 18 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TBV AöR ist jederzeit berechtigt Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die TBV AöR.

§ 19 Kanalanschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 20 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBV AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 17 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBV AöR sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBV AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Bei Gefahr in Verzug oder Verstoß gegen die Satzung gilt das Betretungsrecht zu jeder Tag- und Nachtzeit.

§ 21 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter im Sinne des § 17 haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TBV AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

-
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TBV AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
 - (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die TBV AöR haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Wenn und soweit an Grundstücken Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes begründet ist, treffen die Rechte und Pflichten sowohl die Wohnungseigentümergeinschaft als auch die einzelnen Wohnungseigentümer. Über die Inanspruchnahme entscheidet die TBV AöR nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Anordnungen

- (1) Zur Durchsetzung und Überwachung der Verpflichtungen aus dieser Satzung, aus der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW kann die TBV AöR nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen erlassen.
- (2) Die TBV AöR ist auch befugt gegen Grundstückseigentümer Duldungsverfügungen zu erlassen, wenn und soweit eine öffentlich rechtliche oder zivilrechtliche Pflicht zur Duldung der Durchleitung besteht und Maßnahmen der Überwachung und Instandsetzung von Abwasserleitungen zwar nicht von ihnen durchzuführen aber die Inanspruchnahme ihres Grundstücks erfordern.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

- 2. § 7 Absatz 3 bis 5

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

- 3. § 7 Absatz 7

Abwasser ohne Einwilligung der TBV AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlagen und Abscheider nicht aufbewahrt und der TBV AöR auf Verlangen nicht vorlegt (Betriebstagebuch).

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 9 Absatz 8

das Grundstück nicht oder nicht in der von der TBV AöR festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder alte Anlagen nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt oder sichert.

8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dies der TBV AöR angezeigt zu haben.

9. §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 4

die Druckpumpe, die Druckleitung überbaut oder die Revisionsschächte nicht frei zugänglich hält.

10. § 13 Absatz 6

am Tag der Abnahme durch die TBV AöR für neu erstellte Anschlussleitungen keinen Dichtheitsnachweis in Form einer Druckprobe entgegen §§ 13 Abs. 6 mittels Luft oder Wasser vorlegt.

11. § 13 Absatz 12

die Anschlussarbeiten nicht durch einen von der TBV AöR hierfür besonders zugelassenen Unternehmer durchführen lässt.

12. § 13 Absatz 14

die Abwasseranlage nach Aufforderung nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt bzw. saniert oder erneuert.

13. § 14 Absatz 6

1. die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der TBV AöR entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 nicht vorlegt.

14. § 16 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBV AöR herstellt oder ändert.

15. § 16 Absatz 2

mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch keine Aufbruchgenehmigung erteilt wurde.

16. § 16 Absatz 3

den Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBV AöR mitteilt.

17. § 17 Absatz 1

der TBV AöR die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBV AöR hin keine oder nur eine unzurei-

chende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

18. § 17 Absatz 2

Abwasser ohne Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde einleitet, soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt

19. § 20 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBV AöR daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt oder erforderliche Auskünfte für den Vollzug dieser Satzung nicht erteilt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 28.3.2014 außer Kraft.

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 17.12.2014

Sofern nachfolgend nichts anderes angegeben, sind die Grenzwerte der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Probenahme hat nach DIN 38402 -A 11 zu erfolgen.

Grenzwerte für Abwassereinleitungen

Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0

Absetzbare Stoffe

- | | |
|---|--|
| a) Schmutzwasser
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, | 10 ml/l
nach 0,5 Stunden,
in besonderen
Fällen auch
darunter |
| b) Niederschlagswasser im Trennsystem | 0,6 ml/l
nach 2 Stunden |

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. ver-seifbare Öle, Fette)

- | | |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar | |
| - Mischsystem | 250 mg/l |
| - Schmutzwasser im Trennsystem | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: | |
| gesamt | 250 mg/l |

Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Mischsystem | 20 mg/l |
| b) Niederschlagswasser im Trennsystem | 5 mg/l |

Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|--|----------|
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindung (AOX) | 1 mg/l |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, 1, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,1 mg/l |
| c) Freies Chlor | |
| - Mischsystem | 0,5 mg/l |

Metalle (gelöst und ungelöst)

Aluminium (Al)	10 mg/l
Eisen (Fe)	10 mg/l
Chrom gesamt	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Zink	2,0 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)

Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2014

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens
Technische Betriebe Velbert AöR
vom 17.12.2014**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

und der

§§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 55, 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl I S.3154) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) und in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 27.03.2013 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vornhundertatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche	5 v.H.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,

-
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzuge-rechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - c) Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplan-ten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, in-dustriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstücksklär-anlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisati-ons- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen An-schlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühes-tens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bemessen sich
 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossenen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
 1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde (Wasserschwundmenge). Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.
 1. Abwasser-Messeinrichtung
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
 2. Wasserzähler
Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasser-

zähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen
Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
 4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- (4) Sind Bedingungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 – 5 vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge bzw. eingeleitete Brauchwassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31.08. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, sind die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles, zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
 - (5) Für Wasserschwundmengen (§ 8 Abs. 3) ist der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen bis zum 31.08. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei den TBV AöR zu stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.08. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.
 - (6) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
 - (7) Die Gebühren werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers). Die kleinste Maßeinheit beträgt 0,5 cbm.
 - (8) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sin-

ne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige, befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o.ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.

§ 9 Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
 1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche 1,61 Euro
 2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser
 - 2.1. für die Ableitung und Reinigung 2,72 Euro
 - 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, 1,32 Euro
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 25,59 Euro

§ 10 Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde. Ist in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem genannten Stichtag ein über annähernd 12 Monate entstandener Wasserverbrauch nicht abgelesen worden, wurde stattdessen jedoch ein Wasserverbrauch festgestellt, dessen Ablesezeitraum mindestens 8 Monate umfasste, so wird zur Festlegung taggenau auf 365 Tage hoch- bzw. heruntergerechnet. Sind in den zwei vor dem genannten Stichtag liegenden Jahren mehrere hoch- oder herunter rechenbare Wasserverbräuche festgestellt worden, so ist davon für die Hochrechnung derjenige mit dem aktuellsten Ablesetermin zu wählen.
 2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Abzurechnen ist, sobald den TBV AöR nach Ablauf des Kalenderjahres, die abgesaugte Menge von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt wird.

-
- (2) Sofern die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann, ist die Jahresschmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.
 - (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge veranlagt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001 entsprechend.

§ 13
Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben den TBV AöR die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

§ 15
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16
Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 18 a
Übergangsregelung

- (1) Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.
- (2) Für Grundstücke gem. §10 (1)3, die in 2008 nicht veranlagt waren, aber entsorgt wurden, wird im Januar 2009 die abgesaugte Menge rückwirkend veranlagt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2014

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)
vom 17.12.2014**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Tag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

**§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.875,00 €

2. bei einer Urnenreihengrabstätte	1.025,00 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.362,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	2.487,00 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	697,50 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.852,00 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreufeld.	1.000,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.975,00 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	386,00 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	1.875,00 €
9) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	900,00 €
b) 2-stellig	1.500,00 €

§ 6

Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten und des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes sowie Wiedererwerb des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten

a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.460,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.710,00 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	82,00 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	57,00 €
e) Wiedererwerb RG Kind (islam.) für 15 Jahre	300,00 €
f) Wiedererwerb RG (islam.) für 25 Jahre	1.875,00 €
g) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle für 5 Jahre	107,65 €
h) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle für 10 Jahre	215,30 €
i) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle für 5 Jahre	76,90 €
j) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle für 10 Jahre	153,80 €
k) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig für 5 Jahre	66,50 €
l) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig für 10 Jahre	133,00 €

2. eine Verlängerungsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für den fehlenden Zeitraum bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes. Die Abrechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr:

a) bei einer Wahlgrabstätte	82,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	57,00 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	21,53 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	15,38 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	13,30 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für den fehlenden Zeitraum. Die Berechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	82,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	57,00 €

§ 7 Grabbereitung

(1) für die Grabbereitung (Aushub, Verfüllen, Abräumen der Kränze, Nachdrücken, Planieren) werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	810,00 €

2. in Urnenreihengrabstätten

87,00 €

3. in Wahlgrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	810,00 €
c) einer Urne	87,00 €

4. in Urnenwahlgrabstätten

87,00 €

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr

87,00 €

6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	710,00 €
c) einer Urne in einer 2-stelligen Reihengrabstätte im Rasenfeld anstelle eines Sarges	87,00 €

7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	87,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	87,00 €

8. im Aschenstreu Feld,

a) Ausstreuung im Beisein von Angehörigen	56,00 €
b) Ausstreuung ohne Beisein von Angehörigen	40,00 €
c) Ausstreuung durch Bestatter	35,00 €

9. im Baumhain (Urne)	87,00 €
------------------------------	----------------

§ 8

Ausgrabung und Umbettung

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Grabstätte

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	580,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.437,95 €

2. einer Urne	160,00 €
----------------------	-----------------

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9

**Benutzung der Friedhofskapelle
und Gestellung von Schmuck und Dekoration**

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellen- bzw. Trauerhallenbenutzung je angefangene 30 Minuten	
a) Montag-Freitag	255,00 €
b) Samstag	269,00 €
2. Zellenbenutzung je Tag	60,00 €
3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg	120,00 €
4. Grabdekoration	37,00 €
5. Orgelbenutzung	18,00 €
6. Raum für rituelle Waschungen je Tag	60,00 €

§ 10
Weitere Gebühren und Entgelte

Es werden Gebühren erhoben

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise | 91,50 € |
| 2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger | 42,41 € |
| 3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug | 32,72 € |
| 4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines | 10,90 € |
| 5. für die Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung | 5,85 € |

§ 11
Gebühren für Grabmale und Einfassungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabmalen jeder Art werden je Grabmal erhoben | 35,70 € |
| 2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Grabrechtes | 81,60 € |
| 3. Für jede Überprüfung und Abnahme von Einfassungen werden je Einfassung erhoben | 36,40 € |

§ 12
Gültigkeit

Die Satzung tritt am 01.Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2014

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe Velbert AöR

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und
die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und
Winterdienstgebührensatzung)
vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW., S. 706, 1976, S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW. S. 390), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 27.03.2013 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wurde.
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Bei Straßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke, in Fußgängerzonen ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wurde den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) gemäß der Satzung über die Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf die Grundstückseigentümer/innen in der Stadt Velbert in der jeweils gültigen Fassung auferlegt. Außerdem wurde in der vorstehend genannten

Satzung die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und alle nicht näher bezeichneten Wege und Treppenanlagen auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Straßen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wurde auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterwartung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Eigentümer vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In Sackgassen sind von den Eigentümern von Kopfgrundstücken Vereinbarungen mit den Nachbarn zum abwechselnden Kehren, Streuen und Räumen zu treffen.

- Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
 - (3) Der Reinigungs- und Winterdienstpflichtige kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen, behält aber die Kontrollpflicht.
 - (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter I b), II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 2 Wochen zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Dabei sind die Wege zu Ampelanlagen oder Fußgängerüberwegen ebenso freizuhalten.

In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m Streifen entlang der Anliegergrundstücke von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen, wobei Anbindungen bzw. Querungen zu be-räumten Flächen in einer Breite von 1,50 m zu schaffen sind.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 – 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße / Gehweg erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

(a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsanlage) keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als zugewandte Grundstücksseite.

(b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2015

Durchgangsstraßen (Straßenkategorie A) 1,50 Euro

Verbindungsstraßen (Straßenkategorie B) 1,64 Euro

Anliegerstraßen (Straßenkategorie C) 1,80 Euro

b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2015

Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen (Kat D) 5,22 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für

a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1 1,80 Euro

die Winterdienstkategorie 2 1,16 Euro

die Winterdienstkategorie 3 0,85 Euro

b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen

die Winterdienstkategorie 1 4,70 Euro

c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1	1,80 Euro
die Winterdienstkategorie 2	1,16 Euro
die Winterdienstkategorie 3	0,85 Euro

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums- oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 17.12.2008 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,-- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738).

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2014

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Abbestraße	1	*3	C
Adalbert-Stifter Straße	1	*2	C
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Ahornstraße	1	*1	C
Akazienstraße	1	*2	C
Albertstraße	1	*2	C
Alexander-Wolff-Straße	1	*2	C
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3	C
Alte Poststraße - ohne Stichstraße zu den Häusern 20 und 30	1	*2	C
Am Bölkumer Busch	1	*2	C
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3	C
Am Buchenhang	1	*2	C
Am Buschberg - ohne Stichstraßen	1	*3	C
Am Büschgen	1	*2	C
Am Buschkothen	1	*3	C
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2	C
Am Diek	1	*3	C
Am Diependal	1	*3	C
Am Feldgen	1	*2	C
Am Grünewald	1	*3	C
Am Hardenberger Hof	1	*1	C
Am Heidefeld	1	*2	C
Am Höfgessepen	1	*2	C
Am Kalksteinbruch	1	*2	B
Am Karrenberg - ohne Stichstraße von Haus Nr. 17a bis Haus Nr. 21 und ohne Stichstraße zu den Häusern 1 bis 1g	1	*2	C
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessepen	1	*2	C
Am Klarensprung	1	*3	C
Am Kostenberg	1	*1	C
Am Liversholz	1	*3	C
Am Lindenkamp bis Mettmanner Straße	1	*1	C
Am Lomberg	1	*1	C
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2	C
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3	C
Am Nordpark	1	*2	C
Am Nottekothen	1	*3	C
Am Offers	1	*2	C
Am Pastorsberg	1	*1	C
Am Rosenhügel	1	*1	B
Am Scharpenberg	1	*2	C
Am Schmachtenberg	1	*1	C
Am Schnappstüber	1	*3	C
Am Schwanefeld	1	*2	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Am Sonnenhang - ohne Stichweg	1	*2	C
Am Stadtgarten	1	*2	C
Am Steinmetz	1	*2	C
Am Stinder	1	*3	C
Am Thekbusch - ohne Stichweg zwischen den Häusern Nr. 66 und 82	1	*1	C
Am Wasserfall - ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 43	1	*2	B
Am weißen Stein	1	*2	B
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2	C
An der Hoddelskiep	1	*3	C
An der Kehr	1	*1	C
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3	C
An der Mähre	1	*3	C
An der Maikammer	1	*2	C
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2	C
Anemonenweg	1	*2	C
Ansembourgallee	1	*1	C
Antoniusstraße	1	*2	C
Asternweg	1	*3	C
Auf dem Einert	1	*2	C
Auf den Pöthen	1	*1	C
Auf der Beek	1	*2	C
Auf der Drenk	1	*2	C
Auf der Egge	1	*2	C
Auf der Höhe	1	*2	C
Auf'm Angst	1	*2	C
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	2	*2	B
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2	B
Bahnhofstraße. v. Güterstraße bis Metallstraße	2	*1	B
Bahnhofstraße von Metallstraße bis Siemensstraße	1	*1	B
Bahnstraße	1	*2	C
Balkhauser Weg	1	*1	C
Bartelsheide	1	*3	C
Bartelskamp	1	*3	C
Bastersteichstraße	1	*2	C
Beerenbusch	1	*3	C
Beethovenstraße	1	*2	C
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienstraße	1	*1	C
Bergische Straße	1	*3	C
Bergstraße	1	*1	C
Berliner Straße	2	*1	A
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1	A
Bessemerstraße	1	*2	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Birkenhang	1	*1	C
Birkenstraße	1	*1	B
Birschelsweg	1	*2	C
Birther Straße	2	*1	B
von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57			
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendeplatz	1	*3	C
Bismarckstraße	1	*1	B
Bleiberg von Bleibergstr. bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3	C
Blücherstraße	1	*2	C
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2	C
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1	C
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1	A
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1	A
Borsigstraße	1	*2	C
Boschstraße	1	*2	C
Brahmsstraße	1	*3	C
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3	C
Brehmstraße	1	*3	C
Breslauer Straße	1	*3	C
Brinker Höhe	1	*1	C
Brinker Weg bis Haus Nr. 36 - ohne Stichweg bis Haus Nr. 3a	1	*1	C
Bruckner Straße	1	*3	C
Buchenstraße	1	*1	C
Bunsenstraße	1	*2	C
Burgfeld	1	*2	C
Burgstraße	1	*2	C
Cranachstraße von Friedrich-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2	C
Dahlienweg	1	*3	C
Dammstraße	1	*2	C
Danziger Platz	1	*3	C
David-Peters-Straße	1	*1	C
Deller Straße	1	*1	A
Denkmalstraße	1	*1	C
Diefhauser Weg	1	*2	C
Diekstraße	1	*3	C
Dieselstraße	1	*2	C
Diesterwegstraße	1	*2	C
Distelbusch	1	*3	C
Dompfaffenweg	1	*3	C
Dönbergstraße	1	*2	C
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1	C
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2	C
Drosselweg	1	*3	C
Dürerstraße	1	*2	C
Eduard-Schulte-Straße	1	*3	C
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1	C
Eichenkreuzweg	1	*1	C
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1	C
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2	C
Einsteinstraße	1	*3	C
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1	C
Eisenstraße	1	*2	C
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1	A
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis Elberfelder Straße 88	2	*1	A
Elberfelder Straße von Lohbachstraße bis zur Elberfelder Straße 197/204	2	*1	A
Elisabethstraße	1	*3	C
Elsbeeker Straße	1	*1	C
Elsternweg	1	*2	C
Emil-Schniewind-Straße	1	*1	C
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2	C
Eschenstraße	1	*2	C
Ewald-Jochem-Straße	1	*2	C
Fasanenweg	1	*3	C
Feldstraße	1	*1	C
Feuerdornstraße	1	*3	C
Fexfeld	1	*1	C
Fichtestraße	1	*2	C
Finkenstraße	1	*1	C
Florastraße - ohne Zufahrtswege	1	*2	C
Flurstraße	1	*1	C
Fontanestraße	1	*2	C
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2	C
Friedensstraße	1	*3	C
Friedhofstraße	1	*1	C
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1	B
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1	B
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1	B

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1	B
Froebelstraße	1	*3	C
Frohnstraße	1	*1	B
Gartenheimstraße - ohne Bereich von Haus Nr. 7a - 11	1	*1	C
Gartenstraße	1	*2	C
Geranienweg	1	*3	C
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3	C
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2	C
Ginsterweg	1	*3	C
Goebenstraße	1	*1	C
Goethestraße	1	*1	C
Grünheide	1	*1	C
Grünstraße	2	*1	A
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2	C
Güterstraße von Küpperstraße bis Kreisverkehr	1	*1	A
Güterstraße von Langenberger Straße bis Südstraße	1	*1	C
Haberstraße	1	*1	C
Halbe Höhe	1	*1	C
Händelstraße	1	*3	C
Hans-Böckler-Straße	1	*1	C
Hardenberger Straße	1	*1	C
Harkortstraße	1	*2	C
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1	A
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1	B
Hauptstraße von Plückersmühle bis Sambeck	1	*1	B
Hebbelstraße mit Flurstück 2011	1	*2	C
Heeger Straße	1	*1	A
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1	A
Heidekamp	1	*3	C
Heidestraße	1	*1	A
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 130	1	*1	A
Heimstättenweg	1	*3	C
Hellerkamp	1	*1	C
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1	C
Herderstraße	1	*3	C
Hermann-Stehr-Weg	1	*2	C
Hertzstraße	1	*3	C
Herzogstraße	1	*2	C
Hildegardstraße	1	*3	C
Hixholzer Weg	1	*3	C
Hochstraße	1	*1	C
Hofer Heide	1	*3	C
Höferstraße	2	*1	A
Hofstraße	1	*2	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienstpriorität	Straßenkategorie Sommerreinigung
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Bismarckstraße	2	*1	A
Höhfeldstraße	1	*1	C
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1	C
Hölterhoffstraße	1	*3	C
Höltersheide	1	*3	C
Hölzerstraße	1	*1	C
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3	C
Hopscheider Weg	1	*1	C
Hospitalstraße	1	*2	C
Hubertusstraße	1	*2	C
Hufelandstraße	1	*3	C
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 170	1	*1	C
Hülsenbusch	1	*3	C
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1	B
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2	C
Im Knippert	1	*3	C
Im Koven	1	*1	C
Im Siepen	1	*2	C
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2	C
Im Spring - ohne Stichstraße	1	*1	C
In den Bieerhöfen	1	*2	C
In den Fliethen	1	*2	C
Ina-Seidel-Weg	1	*2	C
Industriestraße	1	*1	B
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2	C
Jägerstraße	1	*2	C
Jahnstraße	1	*1	B
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3	C
Johannastraße	1	*3	C
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3	C
Josefinenanger	1	*3	C
Jupiterstraße	1	*2	C
Kaiserstraße	1	*2	C
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 18 (Fußgängertunnel)	2	*1	B
Kamper Straße von Haus Nr. 18 bis Ende	1	*1	B
Kantstraße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Keplerstraße	1	*3	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Kirchplatz (einschließlich Zuwegung von der Tönisheider Straße)	1	*1	C
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2	C
Kirschenknapp	1	*1	C
Kleffmannsweg	1	*1	C
Kleiststraße	1	*2	C
Klippe	1	*1	C
Klosterstraße	1	*1	C
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3	C
Koelverstraße	1	*2	B
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2	C
Kolpingstraße	1	*1	B
Königsberger Straße	1	*2	C
Königstraße	1	*2	C
Konrad-Adenauer-Straße von Elsbecker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1	C
Konrad-Zuse-Straße	1	*2	C
Kopernikusstraße	1	*1	B
Krahnheide	1	*2	C
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1	B
Krehwinkler Weg	1	*3	C
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1	C
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1	C
Kriegerheim	1	*3	C
Krumbeckstraße	1	*1	C
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1	A
Kuhler Straße	1	*1	B
Kühlersfeld	1	*2	C
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1	C
Küpperstraße	1	*2	C
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2	B
Laakmannsbusch	1	*1	C
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1	A
Langenhorster Straße - ohne Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 - 28)	1	*1	B
Lerchenstraße	1	*1	C
Lessingstraße	1	*2	C
Lieversfeld	1	*3	C
Lilienstraße	1	*2	C
Lindenstraße	1	*2	C
Lisztstraße	1	*3	C
Lohbachstraße	2	*1	A
Löher Straße	1	*1	C
Lohmühler Berg	1	*1	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Looker Straße	1	*1	C
Lortzingstraße	1	*3	C
Losenburger Weg	1	*3	C
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2	C
Marienburger Platz	1	*3	C
Marsstraße	1	*2	C
Marthastraße	1	*3	C
Martin-Luther-Straße	1	*2	C
Meisenstraße	1	*2	C
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Merkurstraße	1	*2	C
Metallstraße	1	*1	A
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1	B
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Milchstraße	1	*1	C
Mittelstraße	1	*2	C
Moltkeplatz	1	*2	C
Moltkestraße	1	*2	C
Mörikestraße	1	*2	C
Mozartstraße	1	*3	C
Narzissenweg	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2	B
Nedderstraße von Offerstraße bis Dürerstraße	1	*2	B
Nedderstraße von Dürerstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Nelkenweg	1	*3	C
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Neustraße	1	*1	C
Nevigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Kirchstraße	2	*1	A
Noldestraße	1	*1	B
Nordstraße	1	*2	C
Oberer Eickeshagen	1	*2	C
Oberste Homberg	1	*1	C
Oberste Kamp	1	*3	C
Offerstraße	2	*1	A
Ohmstraße	1	*3	C
Orionweg	1	*2	C
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1	B
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1	B
Ostumer Weg	1	*3	C
Panner Straße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*1	A
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Papenfeld	1	*2	C
Paracelsusstraße	1	*1	B
Parkstraße	1	*1	B
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	*3	C
Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Paulstraße	1	*2	C
Pestalozzistraße	1	*2	C
Pfeilstraße	1	*3	C
Planckstraße	1	*3	C
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3	C
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1	B
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	B
Pütterfeld	1	*2	C
Quellenweg	1	*2	C
Regerstraße von Mozartstraße bis Am Nottekothen	1	*3	C
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1	C
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2	C
Rheinlandstraße	2	*1	A
Ricarda-Huch-Straße	1	*2	C
Rilkeweg	1	*2	C
Ringstraße	1	*2	C
Robert-Koch-Straße	1	*1	B
Robert-Koch-Straße, Stichstraße Nr. 10-14	1	* 3	C
Rolandsweg	1	*2	C
Röntgenstraße von Von-Humboldt-Straße bis zur Einmündung Einsteinstraße	1	*1	C
Röntgenstraße ab der Einmündung Einsteinstraße bis in den Wendehammer	1	*3	C
Röttgenstraße	1	*2	C
Roonstraße	1	*2	C
Rosenkamp	1	*2	B
Rosenweg	1	*3	C
Rotdornstraße	1	*2	C
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Schlossstr.	1	*3	C
Sambeck	1	*2	C
Saturnstraße	1	*2	C
Schaesbergstraße	1	*2	C
Schieferbruch	1	*2	C
Schillerstraße	1	*1	C
Schloßstraße - ohne Stichstr. zwischen Haus Nr. 41 und 45, ohne Stichstr. von Haus Nr. 63 bis 65 und ohne Stichstraße von Haus Nr. 65 bis 69	2	*1	B

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Schloßstraße, Stichstr. zwischen Haus Nr. 41 und 45	1	*3	C
Schloßstraße, Stichstr. von Haus Nr. 63 bis 65	1	*3	C
Schloßstraße, Stichstr. von Haus Nr. 65 bis 69	1	*3	C
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1	A
Schnegelskoth von Uelenbeek bis Wendeplatz	1	*3	C
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3	C
Schubertstraße	1	*2	C
Schulstraße	1	*1	C
Schumannstraße	1	*3	C
Schützenstraße	1	*1	C
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlossstrasse bis Goebenstraße	1	*1	B
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schlossstrasse	2	*1	B
Siebeneicker Straße von Haus Nr. 3 bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1	A
Siemensstraße	1	*1	B
Simon-Dach-Straße	1	*2	C
Sontumer Straße - ohne Stichweg mit Haus Nr. 27	1	*1	C
Sophienstraße - ohne Stichstraßen	1	*2	C
Sperberstraße	1	*3	C
Spielbergsweg	1	*1	C
Stahlstraße	1	*1	B
Steeger Straße	1	*2	C
Steinbrink	1	*1	C
Steinstraße	1	*2	C
Sternbergstraße	2	*1	A
Stettiner Weg	1	*3	C
Stormstraße	1	*2	C
Südstraße	1	*1	C
Talstraße	1	*2	B
Tannenstraße	1	*1	C
Taubenstraße	1	*3	C
Teichstraße	1	*2	C
Teimbergstraße	1	*2	C
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1	C
Thomasstraße	2	*1	A
Titschenhofer Straße	1	*2	C
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Tönisheider Straße von Elberfelder Straße bis Löher Straße	1	*1	C
Tulpenweg	1	*3	C
Uelenbeek	1	*2	C
Uferstraße	1	*1	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Uhlandstraße	1	*2	C
Ulmenweg	1	*3	C
Unterer Eickeshagen	1	*2	C
Unterste Dillenberg	1	*2	C
Unterste Homberg	1	*1	C
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2	C
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Veilchenweg	1	*3	C
Virchowstraße	1	*3	C
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Einmündung Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße	1	*1	A
vom-Bruck-Straße	1	*2	C
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3	C
von-Böttiger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
von-Fraunhofer-Straße	1	*3	C
von-Humboldt-Straße	2	*1	B
von-Laue-Straße	1	*3	C
von-Wendt-Straße	1	*2	C
Voßkuhlstraße	1	*1	A
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskoth 15	1	*1	B
Wacholderbusch	1	*3	C
Wagnerstraße	1	*3	C
Waldweg	1	*1	C
Wallstraße	1	*1	C
Walzenstraße - ohne Stichstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße Nr. 5	1	*1	C
Weberstraße	1	*1	C
Weidenstraße ohne Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1	C
Weierstall	1	*2	C
Weißdornstraße	1	*2	C
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1	B
Werner-Buschmann-Str.	1	*2	C
Weststraße	1	*1	C
Wewersbusch	1	*1	C
Wichernstraße	1	*3	C
Wielandstraße	1	*2	C
Wiemerstraße	1	*2	C
Wiemhof	1	*1	C
Wiesenweg von Elberfelder Straße bis Panoramabad	1	*1	C
Wiesenweg von Panoramabad bis Im Holz	1	*2	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchent-lichen Reinigung	Winter-dienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Wildenhang	1	*2	C
Wildenstein	1	*2	C
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße bis Haus Nr. 36	1	*1	C
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1	C
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1	A
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1	A
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2	C
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1	A
Zeiss-Straße	1	*1	C
Ziegelstraße	1	*2	C
Zum alten Schießstand - ohne Stichstraße	1	*1	C
Zum Grünendal von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2	C
Zum Hasenkampsplatz	1	*1	C
Zum Heinenberg	1	*2	C
Zum Hombach	1	*1	C
Zum Jahnsportplatz	1	*2	C
Zum Papenbruch - ohne Stichstraße	1	*1	C
Zum Teller Hof	1	*2	C
Zur Abtsküche	1	*3	C
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2	C
Zur Grafenburg	1	*3	C
Zur Röbbek - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1	B
Zur Sonnenblume	1	*2	C
Zur Steinbeck	1	*3	C

Verzeichnis I

b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden und deren Winterwartung auf der gesamten Fläche mit Ausnahme der in §1 (1) genannten Bereiche erfolgt

Straße	Zahl der wöchent-lichen Reinigung	Winter-dienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1	D
Chatelleraultweg	7	*1	D
Corbygasse	7	*1	D
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1	D
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1	D
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1	D
Im Orth	3	*1	D
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1	D
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1	D
Am Offers - Platz	3	*1	D
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis einschließlich Aufgang Kirchplatz	3	*1	D

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn - von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Poststraße - Stichstraße zu den Häusern Nr. 20 und 30
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhaus
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg - Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 bis 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45 bis 55
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugенbusch
Am Karrenberg - Stichstraße von Haus Nr. 17 a bis Haus Nr. 21
Am Karrenberg - Stichstraße zu den Häusern 1 bis 1g
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Kröklenberg
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 bis 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Sonnenhang (Stichweg)
Am Thekbusch - Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82
Am Wasserfall - Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis 43
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Breitstraße
Brinker Weg - Stichweg bis Haus Nr. 3a
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße - von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße - nur Stichstraße bis Haus Nr. 23
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 bis 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 bis 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. von Haus Nr. 7a bis 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße - nur Stichstraße bis Eisenbahn
Gründelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Ilexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kleestraße

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße - Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße - Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Lüpkensberger Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Navigeser Straße - Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Regerstraße von Am Nottekothen bis Parkstraße
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rosentaler Weg
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Haus Nr. 21
Rützkauser Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sontumer Straße - Stichweg mit Haus Nr. 27
Sophienstraße - nur Stichstraßen
Tegelfeld
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Walzenstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße 5
Weinbergstraße
Werdener Straße - Teilstück vor den Häusern 49/51
Wiesenweg - nur Stichweg
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Jungfernholz
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

Verzeichnis III

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße	Zahl der wöchent-lichen Reinigung	Winter-dienst-priorität
Alte Gasse		*1
Im grünen Winkel		*2
Rommelssiepen von Tönisheiderstraße bis Aufgang Kirchplatz		*1
Zur Röbbbeck - von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße		*1

Jahresabschluss 2013 der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 erfolgte im Umlaufverfahren am 30.10.2014 und 04.11.2014. Jahresabschluss und Lagebericht des Geschäftsjahres 2013 der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG, Velbert liegen in der Zeit vom 02.02. bis 13.02.2015 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 333, zur Einsichtnahme aus.

Die **BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Düsseldorf, hat am 29.08.2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG, Velbert, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Velbert, im Dezember 2014

DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Geschäftsführer Dipl.-Volksw. Heinz-Werner Thissen

Geschäftsführer Dipl.-Verwaltungsw. Stefan Freitag

Jahresabschluss 2013 der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH

Die Gesellschafterversammlung der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH, Velbert, hat im Umlaufverfahren am 30.10.2014 und 04.11.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht des Geschäftsjahres 2013 liegen in der Zeit vom 02.02. bis 13.02.2015 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 333, zur Einsichtnahme aus.

Die **BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Düsseldorf, hat am 05.09.2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH, Velbert, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Velbert, im Dezember 2014
 DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH
 Geschäftsführer Dipl.-Volksw. Heinz-Werner Thissen
 Geschäftsführer Dipl.-Verwaltungsw. Stefan Freitag

Jahresabschluss 2013 der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH hat am 04.08.2014 den **Jahresabschluss** zum 31.12.2013 festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht des Geschäftsjahres 2013 liegen in der Zeit vom 02.02.2015 bis 13.02.2015 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 333, zur Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf**, hat am 23. Juni 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Velbert, im Dezember 2014

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH

Geschäftsführer Jochen Bellingkrodt

Geschäftsführer Andres Wendenburg

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Langenberg-Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 019, Grab 015 – 016	Grundke	Grundke, Artur

Langenberg-Pütterfeld

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 40, Reihe 001, Grab 043 – 044	Sornig	Sornig, Josef Sornig, Maria
Feld 40, Reihe 001, Grab 045	Sornig	Sornig, Franziska Bruckmann, Hedwig Johanna

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

01. Januar 2015 – 01. Mai 2015 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkauf 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 15.12.2014

Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Brandt
Verwaltungsangestellter

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid der Stadt Velbert vom 03.12.2014 für Herrn

Frederico Paternostro

als Geschäftsführer der KBB KOMmunlabau GmbH
– Kassenzeichen 961.6225.5 –
(zuletzt bekannte Anschrift war Alte Jülicher Straße 20 in 52353 Düren)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 03.12.2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sammek
(Sachbearbeiterin)

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021477884 Velbert

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 16. Dezember 2014

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen unter dem Vorbehalt von Änderungen

Dienstag,	27.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	03.02.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	04.02.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-Langenberg, Voßkuhlstr. 36)
Dienstag,	10.02.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	11.02.,	Kulturausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag	24.02.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)